

Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Witzenhausen

Diese Häuser wurden errichtet, damit sie mit ihren Einrichtungen der Bevölkerung dienen sollen. Betrachte daher jeder Einwohner und Besucher dieser Häuser als seine eigenen und verhalte sich dementsprechend.

Nachfolgende allgemeine Bestimmungen sind zu beachten:

1. Zuständig für die mietweise Überlassung der Gemeinschaftsräume, der Kegelbahnen und der Schießanlagen in den Gemeinschaftshäusern ist der Magistrat der Stadt Witzenhausen.
2. Die Gemeinschaftsräume, Kegelbahnen und Schießanlagen werden vom Magistrat der Stadt Witzenhausen verwaltet.
3. Die Gemeinschaftsräume können für Familienfeiern, Vereinsveranstaltungen, für kulturelle und sonstige Veranstaltungen überlassen werden. Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken sind nicht erlaubt!
4. Die Überlassung der Gemeinschaftsräume und der Kegelbahnen erfolgt nach einem Benutzungsplan, der vom Magistrat der Stadt Witzenhausen aufgestellt wird.
5. Über die Benutzung außerhalb des Benutzungsplanes ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Witzenhausen -vertreten durch den Magistrat- und dem Veranstalter abzuschließen. Die Benutzung der Kegelbahnen außerhalb des Benutzungsplanes ist mit dem Pächter zu vereinbaren.
6. Anträge auf Abschluss einer solchen Vereinbarung sind rechtzeitig schriftlich beim Magistrat der Stadt Witzenhausen einzureichen.
7. Bei Inanspruchnahme der Küche und des Geschirrs hat nach Beendigung der Veranstaltung / Familienfeier eine ordnungsgemäße Übergabe der benutzten Gegenstände zu erfolgen. Für unbrauchbar gewordenes Geschirr ist Ersatz zu leisten.
8. Nach Beendigung von Familienfeiern sind die Gemeinschaftsräume und die Toiletten gründlich zu reinigen (nass aufwischen) und in einem sauberen Zustand zu verlassen und zu übergeben. Der/Die Nutzer sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung des entstandenen Abfalls auf eigene Kosten verpflichtet.
9. Die Hausrechte werden vom Vertragswirt bzw. Hausmeister wahrgenommen.
10. Die Benutzungsgebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.
11. Der jeweilige Mieter haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die durch ihn oder von ihm beauftragten Personen verursacht werden. Schadensersatz ist zu leisten.
12. Die Ausgabe und der Ausschank von Getränken erfolgt durch den Vertragswirt. Ausgenommen sind Veranstaltungen / Familienfeiern im Siedlerhaus und in den Gemeinschaftshäusern ST Hundelshausen, Roßbach, Werleshausen, Dohrenbach, Ziegenhagen und in der **Mehrzweckhalle Gertenbach**. Hier sind die jeweils besonderen Bestimmungen zu beachten.
13. Soweit es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire abgespielt werden, sind diese durch den Veranstalter bei der GEMA anzumelden.

**Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen**